



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 157

Inhalt: Postordnung für das Deutsche Reich. S. 763.

(Nr. 6028) Postordnung für das Deutsche Reich. Vom 28. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I

Postsendungen

Allgemeines

§ 1. 1 Als Postsendungen werden zugelassen:

1. Briefe,
2. Pakete,
3. Postanweisungen,
4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind offene Briefe; sie werden weiterhin unter den „Brieffsendungen“ mit eingegriffen.

II Die nicht eingeschrieben (§ 13) und nicht unter Wertangabe (§ 14) aufgelieferten Brieffsendungen und Pakete werden als gewöhnliche bezeichnet.

Meistgewicht

§ 2. Das Meistgewicht beträgt:

- für Briefe 250 Gramm,
- für Drucksachen 1 Kilogramm,
- für offene Blindenschriftsendungen 3 Kilogramm,
- für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
- für Warenproben 500 Gramm,
- für Mischsendungen 1 Kilogramm,
- für Pakete 50 Kilogramm.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin den 5. September 1917.



Außenseite

§ 3. 1 Außer den Angaben über die Beförderung darf der Absender auf der Außenseite seinen Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung vermerken und dazu auch, außer bei Wertbrieffen (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), aufgeklebte Zettel benutzen.

II Bei Postkarten verfügt er über die Rückseite und den linken Teil der Vorderseite. Bei Drucksachen in Form offener Karten (§ 8 VII) können auf dem linken Teile der Vorderseite Angaben jeder Art durch Druck oder durch ein anderes mechanisches Vervielfältigungsverfahren angebracht werden. Bei den übrigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, und Abbildungen zulässig, wenn sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Geschäftsanpreisungs-, Wohltätigkeits-, Gedenk- und ähnliche Marken dürfen nicht auf den rechten Teil der Vorderseite der Karten oder auf die Vorderseite der übrigen Brieffendungen geklebt werden. Über die besonderen Bestimmungen für Paketkarten und Postanweisungen siehe § 12 und 20.

III Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Vorderseite, bei Paketen an dieselbe Stelle der Paketkarte zu kleben.

Aufschrift

§ 4. 1 In der Aufschrift sind Empfänger und Bestimmungsort, bei großen Orten auch Straße und Hausnummer, deutlich und so bestimmt zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Die Lage nicht allgemein bekannter Orte muß näher bezeichnet werden. Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt ist die Postanstalt anzugeben, von der die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll.

Postlagernde Sendungen, für die die Post keine Gewähr leistet, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze tragen.

II Bei gewöhnlichen Brieffendungen kann der Absender sogenannte Fensterbriefumschläge verwenden und die Aufschrift auf der Briefeinlage selbst anbringen, wenn der über der Aufschrift befindliche Teil des Umschlags, das Fenster, so durchscheinend und die Briefeinlage in dem Umschlag so verwahrt ist, daß die Aufschrift leicht gelesen werden kann. Das Fenster darf keinen störenden Glanz zeigen, muß die Anbringung einer leicht und gut haftenden Schrift gestatten, einen festen Bestandteil des Umschlags bilden und darf nicht eingeklebt sein. Die Aufschrift muß den Längseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

III Das Paket muß dieselbe Aufschrift, auch dieselben Vermerke über Freimachung, Eilbestellung usw. erhalten wie die Paketkarte, so daß es nötigenfalls auch ohne sie bestellt werden kann. Aber die Einschreib-, Wert- und Nachnahmepakete, die dringenden Pakete und die Pakete gegen Rückschein siehe § 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 II.

iv Die Aufschrift eines Pakets kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt oder auf einer Fahne von Pappe, Pergament, Holz oder anderem dauerhaften Stoffe angebracht sein. Besonders groß und deutlich muß der Name der Bestimmungs-Postanstalt geschrieben oder gedruckt sein.

Ausschließung von der Postbeförderung

§ 5. i Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind:

1. Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt;
2. Gegenstände, deren Beförderung gefährlich ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen und ätzende Flüssigkeiten.

ii Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände der unter i 2 genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn er sie verweigert, die Annahme ablehnen.

iii Wer den Inhalt der unter i 2 bezeichneten Sendungen verschweigt oder unrichtig angibt, haftet — von der gesetzlichen Strafe abgesehen — für allen daraus entstehenden Schaden (§ 27 iii).

iv Die Post darf die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, die sie mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht nach dem Bestimmungsorte bringen kann.

Bedingte Zulassung zur Postbeförderung

§ 6. i Flüssigkeiten, schnell verderbende oder faulende Sachen, unförmig große Gegenstände und lebende Tiere können zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Tieren hat der Absender auf der Aufschriftseite (bei Paketen auch auf der Paketkarte) zu bestimmen, was geschehen soll, wenn der Empfänger die Sendung nicht binnen 24 Stunden nach postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus anderem Grunde unbestellbar wird. Die Bestimmung hat zu lauten:

- „Wenn unbestellbar, zurück“ oder
- „Wenn unbestellbar, an N. in N.“ oder
- „Wenn unbestellbar, verkaufen“ oder
- „Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Ebenso kann der Absender über Pakete mit leicht verderblichem Inhalt, z. B. frischen Blumen, für den Fall der Unbestellbarkeit voraus verfügen.

Die Verfügung des Absenders ist maßgebend, außer wenn der Inhalt voraussichtlich vor der Ausführung verderben würde (§ 45 v).

ii Wenn solche Sendungen oder leicht zerbrechliche oder in Schachteln verpackte Sachen infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung beschädigt werden oder verloren gehen, so leistet die Post keinen Ersatz.

iii Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Handfeuerwaffen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und



als solche auf der Pakettkarte und auf der Sendung bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralsfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder das Geschos noch das Schrot noch das Pulver aus den Hülzen herausfallen, noch bei Pappepatronen die Pappe brechen kann.

iv Rohes Zellhorn sowie Lichtspielfilme aus Zellhorn werden nur in festen Holzkisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Brieffsendungen — in starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Pakettkarte ist der Inhalt anzugeben.

v Radium- oder mesothorhaltige Körper mit einem Gehalte von über ein Milligramm Radium-Element müssen in Kisten von mindestens 25 Zentimeter Kantenlänge so verpackt sein, daß sie sich in der Mitte der Kiste befinden. Der Inhalt ist auf dem Paket und der Pakettkarte in die Augen fallend anzugeben.

vi Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter i bis v genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme ablehnen (§ 5 II).

vii Über die Haftbarkeit der Absender bedingt zugelassener Gegenstände siehe § 27 III.

Postkarten

§ 7. i Postkarten müssen offen versandt werden.

ii Die Post verkauft mit dem Freimarkenstempel versehene Postkarten zum Nennwert des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pfennig für je 5 Stück.

iii Andere Postkarten werden zugelassen, wenn sie in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen.

iv Bilderschnuck und Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite sind zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft der offenen Postkarten aufheben. Die Zettel usw. müssen ganz aufgeklebt sein. Warenproben (§ 10) mit Postkarten zu vereinigen, ist nicht gestattet.

v Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen in beiden Teilen den Bestimmungen entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

vi Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) beträgt $7\frac{1}{2}$ Pfennig für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelkarte, 15 Pfennig für die nichtfreigemachte einfache Postkarte.

vii Für unzureichend freigemachte Postkarten beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

viii Postkarten, die den Bestimmungen (i, iii bis v) nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

Drucksachen

§ 8. i Als Drucksachen gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle auf Papier, Pergament oder Steispapier durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich,

Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren hergestellten Abdrucke oder Abzüge, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind, endlich unter derselben Bedingung zum Gebrauche der Blinden bestimmte Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben.

Über die zulässigen schriftlichen Änderungen und Zusätze siehe unter x. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigelegt sein; ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

II Als Drucksachen gelten auch Abdrucke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren (1), z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie, hergestellt sind.

III Nicht als Drucksachen gelten die mit Durchdruck, Paus-(Kopier-)Presse oder Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen mit Zeichen, die eine verabredete Sprache darstellen können.

IV Die Sendungen können unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der durch die Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften eingeliefert werden.

a. Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger

V Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefasst einzuliefern, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band usw. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versandt werden. Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt sein und den Vermerk „Blindenschrift“ tragen.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Zentimeter in der Länge und 10 Zentimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere zu einer Sendung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Geschäftspapieren und Warenproben siehe § 11.

X Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Besuchskarten, Weihnachts- und Neujahrskarten Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders anzugeben, sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankesagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

2. auf den Drucksachen selbst Absendungstag, Unterschrift oder Firma sowie Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers handschriftlich oder mechanisch anzugeben oder zu ändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beizufügen, in den Bogen zu ändern und zuzusetzen und Bemerkungen über die Berichtigung, die Form und den Druck zu machen und solche Zusätze auch auf besonderenzetteln anzubringen;
5. Stellen des Druckes zu streichen;
6. Wörter oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschreiben und Anzeigenanerbieten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, handschriftlich oder mechanisch einzutragen oder zu berichtigen und in Anzeigen über Warensendungen den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben;
8. in Anzeigen über Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag und die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;
9. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen und Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10. auf Bücher, Noten, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Landkarten eine Widmung zu schreiben, die Rechnung beizulegen und diese mit handschriftlichen Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen, selbständigen Mitteilung haben;
11. bei Bücher- und Sammelbestellzetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen;
12. Landkarten, Trachtenbilder usw. auszumalen;
13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern den Titel und Tag, die Nummer und Bezeichnung der Veröffentlichung, der der Ausschnitt entnommen ist, handschriftlich oder mechanisch hinzuzufügen;
14. bei Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die durch die Reichsversicherungsordnung zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder mechanisch vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten oder zu vernichten;
15. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder ihren Organen auf Grund der Reichsversicherungs-

ordnung abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder mechanisch einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu streichen.

Alle anderen Zusätze oder Änderungen sind unzulässig, gleichviel ob sie handschriftlich oder mit Durchdruck, Paß- (Kopier-) Presse, Schreibmaschine (iii) oder durch Überkleben, Unterpunkten, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen usw. hergestellt sind. Durch die nach 5 und 6 erlaubten Streichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen keine brieflichen Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache entstehen.

xI Drucksachen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

xII Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pfennig
über 50 „ 100 „	5 „
„ 100 „ 250 „	10 „
„ 250 „ 500 „	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 „

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pfennig
über 50 „ 100 „	5 „
„ 100 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	10 „
„ 1 bis 2 Kilogramm einschließlich	20 „
„ 2 „ 3 „	30 „

Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

xIII Für unzureichend freigemachte Drucksachen beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

b. Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen

xIV Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen müssen den Bestimmungen unter I und II entsprechen und sich in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen eignen; sie dürfen nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift gelten können, mit der sie versandt werden sollen. Drucksachen, die über zwei Bogen stark oder geheftet, gefleht oder gebunden sind, werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Absender herühren und sich die Bogenzahl und das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft feststellen läßt. Ausgeschlossen sind Drucksachen verschiedener Auftragsgeber, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln versendbare Teile zerlegen lassen, z. B. vereinigte Anpreisungs- und Bestellkarten verschiedener Firmen.

xv Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen hat der Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen; sie dürfen nicht eingeklebt oder eingeklebt sein.

xvi Der Verleger hat jede Versendung bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr vorher anzumelden. Bei Berechnung der Gebühr gilt als Regel, daß die Beilage der ganzen Postauflage der Zeitung oder Zeitschrift beigelegt wird; ist sie ausnahmsweise nur einem Teile der Postauflage beigelegt, so ist die Gebühr nur für diesen Teil zu entrichten. In derartigen Fällen hat der Verleger bei der Einlieferung die bei den Postanstalten zu erfahrenden besonderen Bedingungen einzuhalten.

Der Gesamtbetrag der Gebühr wird auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

xvii Die Gebühr beträgt $\frac{1}{2}$ Pfennig für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilagestücks. Dabei gilt jeder Teil bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, wenn Stärke und Farbe des Papiers gleich ist und Druck und Inhalt die Zusammengehörigkeit erweist, als besondere Beilage. Sonst wird die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt berechnet. Als Bogen gilt bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe, während bei den anderen die Zahl der durch Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Aufschneiden in einzelne Blätter zerlegt sind.

Geschäftspapiere

§ 9. 1 Als Geschäftspapiere gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, die, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, wie Prozeßakten; von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art; Frachtbriefe oder Ladescheine; Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; verschiedene Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.; offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben; Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); die für sich versandten Urschriften (Manuskripte) von Werken oder Zeitungen; nicht durchgesehene oder durchgesehene Schülerarbeiten, außer wenn sie mit einem Urteil über die Arbeit versehen sind; Militärpässe; Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher usw.

ii Nach Form und äußerer Beschaffenheit unterliegen sie denselben Vorschriften wie die Drucksachen (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

iii Mehrere zu einer Sendung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Warenproben siehe § 11.

iv Geschäftspapiere, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

v Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pfennig
über 250 „ 500 „	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 „

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

vi Für unzureichend freigemachte Geschäftspapiere beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Warenproben

§ 10. i Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder haltbar gemachte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

ii Sie müssen sich nach Verpackung, Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 Zentimeter lang, 20 Zentimeter breit und 10 Zentimeter hoch oder in Rollenform 30 Zentimeter lang und 15 Zentimeter hoch sein.

iii Briefe dürfen nicht beigelegt werden; es ist jedoch gestattet, Name, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise, Gewicht, Maß, Ausdehnung, verfügbare Menge, Herkunft und Natur der Ware handschriftlich anzugeben.

iv Die Sendungen sind unter Band oder in offenen Umschlägen, Kästchen oder Säckchen einzuliefern, so daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

v Die Aufschrift ist möglichst auf der Sendung selbst oder, wenn dies nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder anderem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ enthalten.

vi Mehrere zu einer Sendung vereinigte Warenproben dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe § 11.

vii Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Glas muß in Metall, Holz, Leder oder Pappe fest verpackt sein, so daß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Öle und leicht schmelzbare Stoffe müssen in Glasfläschchen fest verschlossen sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe mit Sägespänen, Baumwolle oder einem



schwammigen Stoffe so verpackt sein, daß beim Zerbrechen die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Das Kästchen selbst muß in eine Hülle von Metall, von Holz mit abgeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen sein. Werden die Gläschen in durchlochte Holzblöcke verpackt, die hinreichend widerstandsfähig, mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, so ist kein zweites Behältnis nötig. Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn die Gläschen sicher verschlossen, sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sind und jedes von mehreren Gläschen mit einer besonderen Hülle von Wellpappe versehen ist;

3. schwer schmelzende Fettstoffe, wie Salben, weiche Seife, Harze usw., müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament usw.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt sein;
4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen sein;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen versandt werden, die die Gefahr des Entweichens ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß der Inhalt geprüft werden kann.

viii Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Dasselbe gilt für Warenproben usw., deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist.

- ix Die Sendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| bis 250 Gramm einschließlich | 10 Pfennig, |
| über 250 „ 500 „ „ „ | 20 „ . |

Nichtfreigemachte Sendungen werden nicht abgesandt.

x Für unzureichend freigemachte Warenproben beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Mischsendungen

§ 11. i Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben dürfen zusammengepackt werden, wenn

1. kein Gegenstand für sich die für ihn gültige Gewichtsgrenze oder Ausdehnung überschreitet;
2. das Gesamtgewicht nicht über 1 Kilogramm beträgt.

- ii Die Sendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:
- | | |
|---|------------|
| bis 250 Gramm einschließlich | 10 Pfennig |
| über 250 „ 500 „ „ „ | 20 „ |
| „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich .. | 30 „ . |

Nichtfreigemachte Sendungen werden nicht abgesandt.



III Für unzureichend freigemachte Sendungen beträgt die Gebühr, das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Pakete

§ 12. I Den Paketen muß eine Paketkarte beigegeben sein.

II Auf eine Paketkarte dürfen bis drei Pakete befördert werden, bei Nachnahme aber immer nur eins (§ 19).

III Auf eine Paketkarte dürfen nicht gewöhnliche, Wert- oder Einschreibepakete miteinander befördert werden.

IV Gehören mehrere Wertpakete zu einer Paketkarte, so muß darauf der Wert eines jeden besonders angegeben sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugnis, mehrere Pakete mit einer Paketkarte zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI Die Post verkauft mit Freimarken beklebte Paketkarten zum Nennwert, unbeklebte zum Preise von 5 Pfennig für je 5 Stück.

VII Andere Paketkarten müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlich ausgegebenen übereinstimmen.

VIII Den Abschnitt der Paketkarte kann der Absender zu Mitteilungen benutzen.

IX Die Paketkarte geht mit den Freimarken bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über. Der Empfänger oder bei Unbestellbarkeit der Absender muß sie an die Post zurückgeben, gleichviel ob er das Paket annimmt oder nicht; den Abschnitt kann er jedoch bei Annahme des Pakets abtrennen und behalten.

X Über Verpackung und Verschluss der Pakete siehe § 15 und 16.

XI Auf Antrag bescheinigen die Postanstalten die Einlieferung gewöhnlicher Pakete. Die Gebühr hierfür beträgt 10 Pfennig. Über mehrere zu einer Paketkarte gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Bescheinigung ausgestellt.

XII Die Post verkauft Vorbrücke zu Einlieferungsscheinen in Blöcken zu 100 Stück für 20 Pfennig. Einzelne werden unentgeltlich abgegeben. Nicht von der Post bezogene Vorbrücke müssen mit den amtlich ausgegebenen genau übereinstimmen.

XIII Der Absender hat in dem Einlieferungsscheine seinen Namen, die Zahl der zur Paketkarte gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben sowie die Gebühr durch Aufkleben von Freimarken zu entrichten.

Einschreibsendungen

§ 13. I Brieffsendungen und Pakete können eingeschrieben werden. Einschreibsendungen werden weder unter Wertangabe (§ 14) noch als bringende Pakete (§ 24) befördert. Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen nicht beigelegt werden.

II Der Absender hat die Sendung mit dem Vermerk „Einschreiben“ zu versehen, bei Paketen auch die Paketkarte, auf die sich die Gewährleistung nicht



erstreckt. Über Verpackung und Verschluß der einzuschreibenden Pakete siehe § 15 und 16.

III Die Einlieferung wird bescheinigt.

IV Außer dem Porto wird eine Einschreibgebühr von 20 Pfennig ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht erhoben.

Wertsendungen

§ 14. I Briefe und Pakete können unter Wertangabe befördert werden. Wertsendungen werden weder eingeschrieben (§ 13) noch als bringende Pakete (§ 24) befördert. Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen nicht beigelegt werden. Über Verpackung und Verschluß siehe § 15 bis 17.

II Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, in Reichswährung in Ziffern anzugeben. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.

III Von kurrenhabenden Papieren ist der Kurzwert, den sie zur Zeit der Einlieferung haben, von pfandrechtlichen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden sind als Wert die Kosten anzugeben, die eine neue rechtsgültige Ausfertigung der Urkunde oder die Einziehung der Forderung bei Verlust der Urkunde verursachen würde. Entspricht die Wertangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Wertangabe darf kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der Versicherungsgeldgebühr hergeleitet werden.

IV Die Angabe eines Nachnahmebetrages gilt nicht als Wertangabe. Nachnahmeforderungen werden daher nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn außerdem noch ein Wert angegeben ist.

V Die Einlieferung wird bescheinigt.

Verpackung der Pakete und Wertsendungen

§ 15. I Pakete und Wertsendungen sind je nach ihrem Umfang und Inhalt sowie nach der Länge der Beförderungstrecke haltbar und sicher zu verpacken.

II Bei Gegenständen von geringem Werte, die nicht unter Druck leiden und kein Fett und keine Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Akten- oder Schriften- sendungen genügt bei einem Gewichte bis 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit fester Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutendem Werte, besonders solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren, müssen je nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht sicher in Wachseleinwand, Pappe oder in festen, unter Umständen mit Leinen überzogenen Kisten usw. verpackt sein.

V Sendungen, durch deren Inhalt andere Schaden leiden könnten, müssen so verpackt sein, daß das verhütet wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen starke

Reifen haben. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge usw.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wertbriefe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlag versehen sein; er darf keine farbigen Ränder haben.

VII Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete

§ 16. I Gewöhnliche und Einschreibpakete müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnung oder Beschädigung des Verschlusses ihrem Inhalt nicht beizukommen ist. Siegel sind entbehrlich, wenn der Inhalt nach seiner Beschaffenheit durch Packung und Verschluß ganz gesichert ist. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Hülle aus Packpapier besteht, mit gutem Klebstoff oder mit Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewandt werden, wenn damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Verschllossene Reisetaschen, Koffer und Kisten, gut bereifte und fest verspundete Fässer und fest vernagelte Kisten bedürfen keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Werkzeuge, Kartentasten, einzelne Stücke Wildbret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

Von der Reichsabgabe befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lackiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Derselbe Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Umtzstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

II Wertsendungen müssen so viel Abdrücke desselben Siegels in gutem Siegellack erhalten, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Hülle (des Briefumschlags) oder der Siegel nicht beizukommen ist. Bei Wertbriefen müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags treffen. Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen

§ 17. I Geldstücke in Briefen müssen so eingeschlagen und befestigt sein, daß sie ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpaketen im Gewichte bis 2 Kilogramm, deren Wert bei Papiergeld 10 000 Mark und bei barem Gelde 1 000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpakete von größerem Gewicht oder von höherem Werte sind in haltbare Leinwand, in Wachseleinwand oder in Leder zu verpacken, gut zu umschmüren und zu vernähen und auf der Naht hinreichend oft zu versiegeln.

iii. Unverpackte Geldbeutel aus einfacher starker Leinwand sind nur zulässig, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist; sonst müssen sie aus wenigstens doppelter Leinwand bestehen. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; die Umschnürung muß durch ihn hindurchgezogen sein. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm wiegen.

Geldbeutel der Reichs- und Staatsbehörden und der Reichsbankanstalten werden auch mit Bleiverschluß zugelassen, wenn die Einrichtung und Beschaffenheit der Bleisiegel den Anforderungen der Post entspricht.

iv Geldkisten müssen aus starkem Holz gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneiden können. Über 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

v Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen vernagelt und die beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel nicht zu öffnen sind.

vi Bareß Geld in größeren Beträgen muß gerollt sein. Geld, das in Fässern oder Kisten versandt werden soll, muß zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

Postaufträge

§ 18. 1 Die Post kann beauftragt werden,

1. Beträge bis 800 Mark einschließlich einzuziehen (Postaufträge zur Geldeinzahlung);
2. Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen (Postaufträge zur Annahmeholung);
3. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben (Postprotestaufträge).

Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind:

Wechsel über mehr als 800 Mark,

Wechsel in fremder Sprache,

Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort „effektiv“ oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,

Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

ii Es ist beizufügen:

1. dem Postauftrage zur Geldeinzahlung das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein usw.). Mehrere Papiere



— bis zu 10 — dürfen beigelegt werden, wenn sie demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die einzuziehende Gesamtsumme 800 Mark nicht übersteigt;

2. dem Postauftrage zur Annahmееinholung der zur Annahme vorzuzeigende Wechsel. Mehrere Wechsel dürfen beigelegt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind;
3. dem Postprotestauftrage der quittierte Wechsel; mehrere Wechsel beizufügen, ist nicht gestattet.

III Der Postauftrag ist auf besonderem Vordruck, der Postauftragskarte, zu erteilen. Es gibt Postauftragskarten

1. a) für Postaufträge zur Gelbeinzahlung mit anhängender Postanweisung, b) für Postaufträge zur Gelbeinzahlung mit anhängender Zahlkarte;
2. für Postaufträge zur Annahmееinholung;
3. a) für Postprotestaufträge mit anhängender Postanweisung, b) für Postprotestaufträge mit anhängender Zahlkarte.

Die Post verkauft je 5 Vordrucke zu 5 Pfennig. Vordrucke mit anhängender Zahlkarte sind bei den Postscheckämtern käuflich. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite der Postauftragskarte anzugeben:

1. bei Postaufträgen zur Gelbeinzahlung Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, den einzuziehenden Betrag, die Zahl der Anlagen und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Tag angeben, an dem der Betrag eingezogen werden soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung maßgebend. Beantragt der Auftraggeber die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er am Fuße der Vorderseite der Postauftragskarte „Zahlkarte P. Sch. A. (Ort) Konto Nr. in M.“ und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen zu vermerken;
2. bei Postaufträgen zur Annahmееinholung Namen und Wohnort der Person, die die Annahmeerklärung abgeben soll, den Betrag der vorzuzeigenden Wechsel und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Fälligkeitstag des Wechsels und die Wechselnummer angeben;
3. bei Postprotestaufträgen Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, die Wechselsumme, den Tag, an dem nach dem Inhalt des Wechsels zu zahlen ist, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll, ferner den eigenen Namen und Wohnort. Stimmen die Angaben in der Postauftragskarte über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit denen des Wechsels nicht überein, so ist der Wechsel maßgebend. Ist auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt, so ist in die Postauftragskarte nur der noch nicht bezahlte Rest einzutragen. Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits

vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so hat der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte zu vermerken „Der Wechsel ist vorgezeigt worden am (Tag der Vorzeigung)“.

Die Karten können ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der einzuziehende Betrag (Wechselsumme usw.) ist stets in Reichswährung anzugeben und die Marksumme in Buchstaben zu wiederholen.

Der Auftraggeber hat die der Postauftragskarte anhängende Postanweisung oder Zahlkarte auszufüllen; er ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

v Der Auftraggeber kann bei Postaufträgen zur Geldeinziehung oder zur Annahmееinholung auf der Rückseite der Karte bestimmen, daß sie nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch an ihn zurück oder an eine andere Person innerhalb des Deutschen Reichs weitergesandt werden. Diesem Zwecke dienen die Vermerke „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers. Wünscht der Auftraggeber die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ ohne Namensangabe.

vi Die Postauftragskarte bleibt bei Einziehung des Betrags oder bei Annahme des Wechsels oder bei postseitiger Protestierung im Gewahrsam der Post; sie darf nur zu den nach iv und v zulässigen Angaben benutzt werden; Briefe dürfen nicht beigefügt werden.

vii Der Postauftrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Bestimmungs-Postanstalt)“ einzuliefern. Als Bestimmungs-Postanstalt ist zu nennen

1. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmееinholung die Postanstalt, die den Gelbbetrag einziehen oder die Annahmeerklärung einholen soll;
2. bei Postprotestaufträgen die Postanstalt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die zahlen soll, nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist.

Soll der Postauftrag an einem bestimmten Tage vorgezeigt werden, so darf er nicht früher als 7 Tage vorher eingeliefert werden. Mehrere Postaufträge dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.

viii Die Einlieferung wird bescheinigt.

ix Die Bestimmungs-Postanstalt läßt den Postauftrag dem Berechtigten vorzeigen, um den Gelbbetrag gegen Aushändigung der quittierten Anlagen einzuziehen oder die schriftliche Annahmeerklärung des Berechtigten auf dem Wechsel zu erwirken. Als berechtigt, einen Postauftrag zur Geldeinziehung einzulösen, gelten die im § 39 i bis v bezeichneten Personen. Postaufträge zur Annahmееinholung sind nur der in der Postauftragskarte genannten Person oder ihrem

Bevollmächtigten vorzuzeigen. Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht für die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmächtigt, der berechtigt ist, für die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen von über 800 Mark in Empfang zu nehmen (§ 39 VII).

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

x Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Postanweisungsgebühr durch Postanweisung (§ 20) übermittelt. Ist eine Postauftragskarte mit Zahlkarte (III) benutzt worden, so wird der eingezogene Betrag auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen. Der angenommene Wechsel wird an den Auftraggeber ohne Verzug eingeschrieben zurückgesandt.

xI Wird der Postauftrag nicht eingelöst, die Annahmeerklärung nicht erteilt oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird folgendermaßen verfahren:

1. Wenn bei Postaufträgen zur Gelbeinzahlung und zur Annahmeeeinholung die Person, die zahlen oder die Annahmeerklärung abgeben soll, nicht zu ermitteln ist oder die Einlösung des Postauftrags oder die Abgabe der Annahmeerklärung verweigert, wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ hält die Post am Tage der ersten vergeblichen Vorzeigung oder des ersten Versuchs noch bis zum Schlusse der Postschalterstunden zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereit, schiebt sie dagegen sofort zurück oder weiter, wenn der auf der Postauftragskarte angegebene Tag (IV) bereits verstrichen ist. Mit der Aushändigung des Postauftrags und seiner Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder den zweiten Empfänger ist die Aufgabe der Post erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Hat der Auftraggeber nichts Besonderes bestimmt, so erhält der Berechtigte auf Verlangen eine sieben tägige Frist, in der er den Postauftrag bei der Post einlösen kann; sie rechnet vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Vorzeigeversuch an. Wird der Postauftrag innerhalb dieser Frist nicht eingelöst, so wird er am folgenden Werktag nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grunde erfolglos, so wird der Postauftrag noch bis zum Schlusse der Postschalterstunden bei der Post zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereitgehalten.

Teilzahlungen werden bei Postaufträgen zur Gelbeinzahlung nicht angenommen.

Die Annahme eines Wechsels gilt als verweigert, wenn die Annahmeerklärung auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt wird oder andere Einschränkungen enthält.



2. Postprotestaufträge werden, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der Vorzeigeversuch erfolglos bleibt, bei der Post bis zum Schlusse der Posthalterstunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereitgehalten. Wird auch bis dahin nicht gezahlt, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch erfolglos, so wird gegen die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Schon nach der ersten Vorzeigung wird der Protest erhoben, wenn dabei die Zahlung ausdrücklich verweigert worden ist. Ebenfalls wird schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung protestiert, wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist oder die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die zahlen soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder einen Geschäftsraum (Geschäftslokal) noch eine Wohnung hat oder wenn es die Post aus einem anderen Grunde für erforderlich hält.

Als Zahlungsverweigerung gilt in jedem Falle nur die Erklärung der Person, die zahlen soll, oder ihres Bevollmächtigten.

xii Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde eingeschrieben an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (xvi) und der etwa entstandenen Stempelposten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme und die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so wird ihr der Wechsel mit der Protesturkunde ausgehändigt.

xiii Die Protesterhebung durch die Post unterbleibt:

1. wenn dem Postprotestauftrage Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind, oder mehrere Wechsel beigelegt sind;
2. wenn die für Postaufträge zur Gelbeinziehung oder zur Annahmeholung vorgeschriebene Postauftragskarte benutzt ist.

Postaufträge auf unrichtiger Postauftragskarte sowie Postaufträge, denen Wechsel in französischer Sprache,

Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,

unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestierende Wechsel

beigelegt sind, werden zunächst dem Berechtigten, bei Wechseln mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme nur dem Bezogenen vorgezeigt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung vergeblich, so werden sie an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Alle übrigen Postaufträge der unter 1 bezeichneten Art werden ohne Vorzeigung an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben.



Die Protesterhebung durch die Post kann unterbleiben, wenn der Auftrag erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat.

xiv Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst, nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels der ausgefüllten Postauftragskarte und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen; bei Postaufträgen zur Gelbeinziehung und zur Annahmeeinholung kann er auch die Angaben in der Postauftragskarte ändern lassen. Bei den Anlagen sind nachträgliche Änderungen nicht zulässig.

xv Die Post haftet bei Postaufträgen zur Gelbeinziehung und Annahmeeinholung für die Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt worden, ohne den Postauftragsbetrag ordnungsgemäß einzuziehen, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterendung des Postauftrags, leistet sie nicht; sie übernimmt auch keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Bei Postprotestaufträgen haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen (Abs. 1 bis iv) Protestauftrags nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber nach Abs. xii eingeliefert worden ist. Bis zum Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief. In demselben Umfang haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel und der Protesturkunde, sobald er von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist. Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Post für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Für die Beförderung von Postprotestaufträgen, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben werden, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief.

xvi Es werden erhoben, einschließlich der Reichsabgabe:

1. für den Postauftragsbrief 35 Pfennig;
2. a) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 20 II oder die Zahlkartengebühr nach § 5 Ziffer 1 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914;
- b) für die Rücksendung des angenommenen Wechsels 35 Pfennig;



3. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist:

- a) für die Erhebung des Postprotestes
 bei Wechselfn bis 500 Mark einschließlich 1 Mark,
 bei Wechselfn über 500 Mark 1 Mark 50 Pfennig;
- b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels
 und der Protesturkunde 35 Pfennig,
 im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) 28 Pfennig.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelposten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr für den Postauftragsbrief (1) ist vor auszuzahlen. Die Postanweisungsg Gebühr (2 a) wird von dem eingezogenen Betrag abgezogen, die Zahlkartengebühr vom Postscheckkonto abgebucht (Postscheckgesetz § 5 und Postscheckordnung § 10 i). Die Gebühren unter 2 b und unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelposten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird der Postauftrag gebührenfrei zurück- oder weitergesandt.

xvii Die Vorschriften dieses Paragraphen über Postprotestaufträge gelten sinngemäß auch für Schecks, die protestiert werden sollen.

Nachnahmesendungen

§ 19. 1 Postnachnahme ist bis 800 Mark einschließlich bei Brieffsendungen und Paketen zulässig; sie gilt nicht als Wertangabe (§ 14 iv). Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen den Nachnahmesendungen nicht beigelegt werden.

Der Absender hat bei Paketen oder Karten mit Nachnahme Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmearten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte, bei Briefen usw. mit Nachnahme, deren einzuziehender Betrag einem Postscheckkonto überwiesen werden soll, eine blaue Nachnahme-Zahlkarte (mit Klebeleiste) auszufüllen. Die Post verkauft je 5 Vordrucke zu 5 Pfennig. Vordrucke mit anhängender Zahlkarte sind bei den Postscheckämtern käuflich. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

ii Brieffsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender durch Postanweisung übermittelt werden soll, müssen in der Aufschrift den Vermerk enthalten „Nachnahme Mark Pfennig“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) und unmittelbar darunter Namen und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders. Auf den Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmearten sind Name und Wohnort des Absenders nicht nötig.

Brieffsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender oder einem Dritten durch Zahlkarte überwiesen werden soll, müssen in der Briefaufschrift oder auf dem Pakete den Vermerk enthalten „Nachnahme Mark



„Pfennig“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) und unmittelbar darunter „Zahllarte P. Sch. A. (Ort) Konto Nr. N. in M.“.

Beantragt der Absender bei einer Nachnahme die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er auf dem Abschnitt der Zahllarte seinen Namen anzugeben.

Der Absender ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahllarte sowie auf der blauen Nachnahme-Zahllarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

III Der Nachnahmebetrag wird bescheinigt. Wird die Einlieferung der Sendung ohnehin bescheinigt, so wird der Nachnahmebetrag dabei mit vermerkt.

IV Am Bestimmungsorte wird die Nachnahmesendung dem Empfänger vorgezeigt und gegen den Nachnahmebetrag ausgehändigt.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden nur Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ und auch diese nur zum ersten Male (VI) vorgezeigt.

V Der eingezogene Betrag wird dem Absender nach Abzug der Postanweisungsgebühr durch Postanweisung (§ 20) übermittelt. Auf dem Abschnitt der Postanweisung ist die Nachnahmesendung zu bezeichnen. Ist ein Vorbruck mit anhängender Zahllarte oder eine Nachnahme-Zahllarte mit Klebeleiste benutzt worden, so wird der eingezogene Betrag auf das in der Zahllarte angegebene Postscheckkonto überwiesen.

VI Wird die Einlösung der Nachnahme verweigert, so wird die Sendung sofort zurückgeschickt, wenn sie nicht zunächst als unbestellbar zu melden ist (§ 45).

Auf Verlangen wird dem Empfänger eine siebentägige Einlösungsfrist gewährt, die vom Tage nach dem Eingang an rechnet. Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen die Nachnahmesendung bestimmungsgemäß nicht vorgezeigt worden ist, zählen dabei nicht mit. Wird die Sendung bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst, so wird sie an diesem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grunde erfolglos, so wird die Sendung noch bis zum Schlusse der Postschalterstunden zur Einlösung bereitgehalten.

Die Einlösungsfrist ist ausgeschlossen, wenn die Aufschrift (bei Paketen auch die Nachnahme-Paketkarte) den Vermerk „Sofort zurück“ oder eine ähnliche Angabe enthält.

Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingang zur Verfügung des Empfängers gehalten, wenn er nicht vorher die Annahme verweigert.

Bei Nachsendung (§ 44) wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

VII Der Absender kann unter den Bedingungen des § 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

viii Ist eine Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger, bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme.

ix Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1. das Porto und die Reichsabgabe für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pfennig;
3. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 20 II oder die Zahlkartengebühr nach dem Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1.

Die Vorzeigegebühr (2) wird zugleich mit dem Porto usw. erhoben; sie ist auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. Die Postanweisungsgebühr (3) wird von dem eingezogenen Betrag abgezogen, die Zahlkartengebühr vom Postscheckkonto abgebucht (Postscheckgesetz § 5 und Postscheckordnung § 10 I).

Postanweisungen

§ 20. a. Gewöhnliche Postanweisungen

I Gelbbeträge bis 800 Mark einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

II Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr beträgt:

	bis	5 Mark einschließlich.....	10 Pfennig
über	5	» 100	» 20
»	100	» 200	» 30
»	200	» 400	» 40
»	400	» 600	» 50
»	600	» 800	» 60

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte, nach der Gebühr für Postkarten, freizumachen.

III Zu Postanweisungen dürfen nur die Vordrucke der Post benutzt werden. Die Post verkauft sie zum Nennwert des Freimarkenstempels, ungestempelte zu 5 Pfennig für je 5 Stück, ungestempelte mit Postkarte zur Empfangsbestätigung zu 10 Pfennig für je 5 Stück.

IV Die Postanweisung muß entweder handschriftlich mit Tinte oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der Betrag ist in Reichswährung anzugeben, die Marksumme in Ziffern und Buchstaben.

Bei Postanweisungen mit anhängendem Posteinlieferungsschein ist auch dieser vom Absender auszufüllen.

V Der Abschnitt der Postanweisung dient zu Mitteilungen des Absenders.

VI Die Einzahlung des Betrags wird bescheinigt.

vii Die Auszahlung hat der Empfänger auf der Rückseite zu bescheinigen; den Abschnitt kann er abtrennen. Auch die anhängende Postkarte wird ihm überlassen.

viii Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder seine Annahme verweigert wird.

ix Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

x Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er es der Bestimmungs-Postanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Es ist Sache des Empfängers, den Absender zu veranlassen, daß dieser bei der Aufgabe-Postanstalt die Übersendung eines von ihm auszufertigenden Doppels der Postanweisung erwirkt. Bei der Einlieferung des Doppels ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte gebührenfrei übersandt.

b. Telegraphische Postanweisungen

xi Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen.

xii Das Überweisungs-Telegramm wird von der Aufgabe-Postanstalt ausgefertigt. Mitteilungen für den Empfänger, die in das Telegramm aufgenommen werden sollen, muß der Absender der Postanstalt schriftlich übergeben.

xiii Von Orten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm eingeschrieben mit der nächsten Post der Telegraphenanstalt übersandt, die am schnellsten zu erreichen ist, oder die das Telegramm nach Lage ihrer Dienststunden am schnellsten dem Bestimmungsorte zuführen kann.

xiv Nach Postorten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm von der letzten Telegraphenanstalt mit der nächsten Post eingeschrieben weiterbefördert.

xv Der Absender hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Telegrammgebühr.

Außerdem werden zutreffendenfalls erhoben:

3. das Porto, die Reichsabgabe und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (xiii),
4. das Porto, die Reichsabgabe und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (xiv),
5. das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (xvi).

Die Gebühren unter 3 hat stets der Absender voranzubezahlen, die Entrichtung der Gebühren unter 4 und 5 kann er dem Empfänger überlassen.



xvi Telegraphische Postanweisungen werden am Bestimmungsorte nach den Vorschriften für Eilsendungen (§ 22 II) bestellt, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind. Der Betrag wird gegen Empfangsbcheinigung auf dem zurückzugebenden Telegramm gezahlt.

xvii Nachgesandt werden telegraphische Postanweisungen in der Regel mit der Post, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat. Auch gewöhnliche Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers telegraphisch nachgesandt.

Postkreditbriefe

§ 21. I Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3 000 Mark ausgestellt werden. Sie gelten 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Sie werden von den Postscheckämtern ausfertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbrief-Konto und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andere Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu beantragen. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postscheckkonto auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Kreditbrief-Konto überweisen. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei übersandt.

III Der Inhaber kann bei jeder Postanstalt, der er den Kreditbrief vorlegt und seine Empfangsberechtigung durch eine auf ihn lautende Postausweisarte (§ 41 I) nachweist, während der Posthalterstunden Beträge des Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Beträge müssen durch 50 teilbar sein. Mehr als 1 000 Mark darf er an einem Tage nicht abheben. Er bescheinigt den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, den der auszahlende Beamte aus dem Hefte trennt. Handschriftlich dürfen die Vordrucke nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Post haftet für die auf Kreditbrief-Konto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI Es werden erhoben:

1. für die Einzahlung mit Zahlkarte oder für die Überweisung von einem Postscheckkonto die Gebühr nach dem Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1 oder 3;
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pfennig;



3. für jede Rückzahlung

- a) eine feste Gebühr von 5 Pfennig,
 - b) eine Steigerungsgebühr von 5 „
- für je 100 Mark oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 hat der Antragsteller bar oder durch Abbuchung von seinem Postscheckkonto zu entrichten. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

vii Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postscheckamt, das den Kreditbrief ausfertigt, auf Antrag des Inhabers den etwaigen Rest durch Zahlungsanweisung oder Gutschrift auf sein Postscheckkonto nach Abzug der Gebühr für die Geldübermittlung oder Überweisung zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrucken beiliegen.

Wird während der Gültigkeitsdauer das Guthaben vollständig abgehoben, so behält bei der letzten Abhebung die Auszahlungs-Postanstalt den Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrucken zurück.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen

§ 22. i Postsendungen werden durch besonderen Boten zugestellt (Eilbestellung), wenn es der Absender in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, durch den unterstrichenen Vermerk „Durch Eilboten“ verlangt. Andere Bezeichnungen, wie „Dringend“, „Eilig“ usw., reichen hierzu nicht aus.

ii Sie werden sogleich nach der Ankunft bestellt, zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh aber nur dann, wenn der Absender dem Eilbestellvermerke hinzugefügt hat „auch nachts“.

iii Der Absender zahlt die Gebühr für die Eilbestellung (v) voraus oder überläßt die Zahlung dem Empfänger, je nachdem er hinzufügt „Bote bezahlt“ oder nicht.

iv Gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete bis 5 Kilogramm und Sendungen mit einer Wertangabe bis 800 Mark und bis 5 Kilogramm überbringt der Eilbote selbst, dagegen bei schwereren Paketen und bei Sendungen mit höherer Wertangabe nur die Paketkarte oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist berechtigt, die bezeichneten Gewicht- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter v festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; anderseits kann sie für Wertsendungen, Postanweisungen oder Pakete die Nacht-Eilbestellung beschränken.

v Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. wenn sie der Absender vorauszahlt,

- 1. für jede Brieffsendung, jede Postanweisung, jeden Wertbrief, jeden Ablieferungsschein und jede Paketkarte
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| im Ortsbestellbezirke | 25 Pfennig, |
| im Landbestellbezirke | 60 „ |



im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts jedoch die wirklichen Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pfennig;

2. für jedes Paket

im Ortsbestellbezirk 40 Pfennig,
im Landbestellbezirk 90 „ ;

B. wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pfennig für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pfennig für ein Paket.

vi Trägt ein Bote mehrere Eilsendungen an denselben Empfänger gleichzeitig ab, für die diesem die Zahlung des Botenlohns überlassen ist, so ist zu erheben:

1. wenn nur Brieffsendungen abgetragen werden, für eine Brieffsendung der volle Betrag und für die anderen je 10 Pfennig;
2. wenn nur Pakete abgetragen werden, für jedes Paket mindestens 40 Pfennig;
3. wenn Brieffsendungen und Pakete abgetragen werden, der Botenlohn für die Pakete und 10 Pfennig für jede Brieffsendung.

Was an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet. Die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

vii Reichen bei Brieffsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die Freimarken zur Deckung der Gebühren für Beförderung und Eilbestellung (v A) nicht aus, so werden die Sätze unter v B abzüglich des Wertes der die Beförderungsgebühr übersteigenden Freimarken erhoben.

viii Vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postort werden keine Sendungen durch Eilboten befördert. Dagegen können Sendungen, die einer Postanstalt von einer anderen zugehen, nach einer dritten durch Eilboten befördert werden, wenn diese nicht über 15 Kilometer entfernt ist. In diesen Fällen muß die Aufschrift unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von der aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind stets die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die unter v A für die Landbestellung festgesetzten Beträge zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

ix Hat der Absender den Botenlohn nicht oder nicht voll vorausbezahlt und verweigert der Empfänger die Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln und dem Absender gegen Entrichtung der nach v B oder nach vii zu berechnenden Gebühr zurückzugeben.

x Auch auf Antrag des Empfängers kann ausnahmsweise Eilbestellung stattfinden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Dann ist der Botenlohn nach v B zu erheben, aber ohne die unter vi vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Gegenstände.

Bahnhofsbriefe

§ 23. 1 Wünscht ein Empfänger Briefe eines bestimmten Absenders am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt seines Wohnorts mitzuteilen, die ihm gegen die festgesetzte Gebühr (iv) einen Ausweis aushändigt.

ii Der Empfänger muß den Absender veranlassen, die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufzuliefern.

iii Sie müssen sich nach Form und Beschaffenheit zur Beförderung als Briefe eignen; sie dürfen nicht eingeschrieben werden und das Gewicht von 250 Gramm nicht überschreiten. Die Umschläge müssen einen breiten roten Rand haben und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“, auf der Rückseite den Namen des Absenders tragen.

iv Sie müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger vorauszahlende Gebühr für die tägliche Aushändigung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes desselben Absenders beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Teil einer Woche.

v Bahnhofsbriefe werden nur gegen Vorzeigung des Ausweises ausgehändigt. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22 v B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

Dringende Pakete

§ 24. 1 Auf Verlangen des Absenders werden Pakete als „dringend“ mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert. Einschreiben und Wertangabe sind dabei nicht zulässig.

ii Sie müssen augenfällig durch einen farbigen Zettel gekennzeichnet sein, der in fettem schwarzen Druck oder deutlich und groß geschrieben die Bezeichnung „Dringend“ trägt. Die Paketarten sind mit demselben Vermerke zu versehen.

iii Sie werden durch Eilboten abgetragen (§ 22), wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind.

iv Der Absender hat bei der Einlieferung vorauszuentrichten:

1. das Paketporto nebst der Reichsabgabe,
2. eine besondere Gebühr von 1 Mark,
3. u. U. (iii) die Eilbestellgebühr (§ 22).

Briefe mit Zustellungsurkunde

§ 25. 1 Die Zustellung von Briefen wird auf Verlangen des Absenders nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beurkundet. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

ii Die Zustellung kann

- a) gewöhnlich oder b) vereinfacht sein.



Bei der gewöhnlichen Zustellung erhält der Empfänger eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der vereinfachten wird nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vermerkt. Über die Bestellung siehe § 40.

iii Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein, auf der Aufschriftseite Namen und Wohnort des Absenders tragen und im übrigen den Vorschriften der Postordnung entsprechen. Der Absender hat für die gewöhnliche Zustellung (ii a) zwei Vordrucke von weißem Papier (Urschrift und Abschrift), für die vereinfachte (ii b) einen graublauen Vordruck dem Briefumschlage haltbar äußerlich beizufügen und entsprechend in der Aufschrift

entweder „Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“
oder „Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung“

zu vermerken.

iv Der Absender muß den Kopf des Vordrucks und der Abschrift ausfüllen und den Vordruck mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

v Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den Paragraphen 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, so muß der Absender in der Aufschrift und auf dem Vordruck zur Urkunde unmittelbar unter dem Namen usw. des Empfängers mit roter Tinte augenfällig vermerken „Eine Zustellung an (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden“.

Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit näher bezeichnet werden, so muß der Absender auf die Aufschriftseite des Briefes und an den Kopf der Vordrucke schreiben „Mit Zeitangabe zustellen“ und diese Worte rot unterstreichen.

vi Zu den Urkunden werden zwei verschiedene Vordrucke verwandt, die die Post zum Preise von 5 Pfennig für je 5 Stück verkauft. Eine Art ist für Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, die andere für alle übrigen Fälle bestimmt.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Vordrucke unentgeltlich geliefert.

vii Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme, Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd“ sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

viii Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben

1. das gewöhnliche Briefporto einschließlich der Reichsabgabe,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pfennig,
3. das Porto (einschließlich der Reichsabgabe) von 15 Pfennig für die Rücksendung der Zustellungsurkunde; über die Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehr s. § 37 iii.

Die Beträge zu 1 bis 3 hat sämtlich entweder der Absender bei der Einlieferung oder der Empfänger bei der Aushändigung zu entrichten. Bruchpfennige des Gesamtgebührenbetrags für nichtfreigemachte Briefe werden auf volle Pfennige nach oben abgerundet. Im übrigen haftet der Absender für alle Beträge, die der Empfänger nicht bezahlt. Kann der Brief nicht zugestellt werden, so ist bei

nichtfreigemachten Briefen nur das Porto usw. zu 1 zu entrichten; bei freigemachten Briefen werden die unter 2 und 3 bezeichneten Beträge dem Absender erstattet.

Rückschein

§ 26. 1 Auf Verlangen wird dem Absender eines Pakets oder einer Wert- oder Einschreibsendung die Bescheinigung des Empfängers übersandt (Rückschein).

II Sendungen gegen Rückschein sind freizumachen und in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, mit dem Vermerke „Rückschein“ und dem Namen und der Wohnungsangabe des Absenders oder der Person zu versehen, an die der Rückschein auszuhandigen ist. Die Gebühr für den Rückschein beträgt 20 Pfennig; sie ist voranzuentrichten.

III Weigert sich der Empfänger, den Rückschein zu vollziehen, so gilt das als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine vorausbezahlte Gebühr von 20 Pfennig auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen

§ 27. 1 Sendungen, die vorschriftswidrig verpackt und verschlossen usw. sind, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

II Verlangt er trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andere Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebs zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk „Auf meine Gefahr“ — bei Paketen auch auf der Paketkarte — auf jede Entschädigung verzichten. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungscheine.

III Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 5 und 6) entsteht.

Zeitungsvertrieb

§ 28. Soll eine Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine schriftliche Erklärung in der vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

Ort der Einlieferung

§ 29. 1 Läßt es der Umfang und die Beschaffenheit der Gegenstände zu, so sind gewöhnliche Brieffsendungen ohne Nachnahme durch die Briefkasten einzuliefern. Sie dürfen auch unterwegs den im Dienste befindlichen Postbegleitern, Postillionen, Beförderern von Botenposten und Führern der zu Postzwecken dienenden Privatfuhrwerke übergeben werden.

ii Die übrigen Sendungen sind bei den Annahmestellen einzuliefern. Die Posthilfsstellen haben nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (vii).

iii Wo die Paketbestellfahrten mit Pferden ausgeführt werden, dürfen die Paketbesteller gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt annehmen. Die Abholung aus der Wohnung kann schriftlich oder durch Fernsprecher bei der Post bestellt werden. Für die Bestellschreiben oder Karten wird keine Gebühr erhoben; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Die Landbesteller dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs annehmen:

gewöhnliche und einzuschreibende Brieffsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,
Nachnahmesendungen und
Wertsendungen bis 800 Mark im einzelnen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbesteller zu Fuß nur soweit verpflichtet, als sie die Pakete geschützt unterbringen können und keine Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung anderer Sendungen zu befürchten sind.

Die Landbesteller nehmen auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen an.

iv Jeder Landbesteller führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, in das er einzutragen hat:

die angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen,
Pakete und Nachnahmesendungen,
die zum Freimachen dieser Sendungen bar entrichteten Beträge,
die Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Gelbbeträgen.

Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Pakete ermächtigte Paketbesteller mit sich.

Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich von der Eintragung in das Annahmebuch zu überzeugen; auch kann er sie selbst vornehmen.

Einlieferungsscheine über angenommene Sendungen und Quittungen über Zeitungsgelder stellt nur die Postanstalt aus; sie werden dem Einlieferer usw. beim nächsten Bestellgang überbracht.

v Muß die Postanstalt des Landbestellers portopflichtige Einschreibbriefsendungen, Pakete bis $2\frac{1}{2}$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Wertbriefe (iii), die er auf seinem Bestellgange sammelt, nach einer anderen Postanstalt weitersenden, so ist für jede Sendung außer dem Porto, der Reichsabgabe und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pfennig, für jedes Paket von höherem Gewicht als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm eine solche von 20 Pfennig vorauszuentsrichten.

vi Für gewöhnliche Pakete (iii), die die Paketbesteller auf ihren Fahrten einsammeln, ist außer dem Porto und der Reichsabgabe eine Nebengebühr von 10 Pfennig vorauszuentsrichten.

vii Die Posthilfsstelle nimmt gewöhnliche Brieffsendungen an und, wenn sie dazu besonders ermächtigt ist, auch gewöhnliche Pakete. Die Annahme von Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen gehört nicht zu ihren dienstlichen Pflichten, doch darf sie solche Sendungen in dem unter iii festgesetzten Umfang zur Weitergabe an den Landbesteller übernehmen. Die Übergabe ist lediglich Vertrauenssache des Absenders zum Posthilfsstellen-Inhaber. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit der Ablieferung an den Landbesteller. Die eingelieferten Pakete, die übernommenen Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen hat der Posthilfsstellen-Inhaber sogleich in sein Annahmebuch einzutragen. Der Einlieferer kann sich davon überzeugen oder die Sendung selbst eintragen.

Eine Nebengebühr wird nicht erhoben.

Zeit der Einlieferung

§ 30. i Die Sendungen sind bei den Postanstalten während der Postschalterstunden und, wenn sie mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden sollen, vor deren Schlußzeit einzuliefern.

ii Die Postschalterstunden werden nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und durch den Postbericht im Schaltervorraum bekanntgemacht.

iii Als Schlußzeit bei den Annahmestellen gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgang der Post:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten
eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapier, Warenproben und Mischsendungen
eine halbe bis eine Stunde;
3. für einzuschreibende Brieffsendungen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle anderen Gegenstände
eine Stunde.

iv Ist die ordnungsmäßige Bearbeitung innerhalb der Fristen wegen besonderer Verhältnisse unausführbar, so können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Dasselbe gilt im Einzelfalle, wenn ein Absender gleichzeitig größere Mengen einliefert.

v Bei Beförderung durch die Eisenbahn werden die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen nach dem Bahnhof zu befördern und dort zu verladen.

vi Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet spätestens deren Ablauf die Schlußzeit.

vii Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang jedes zur Postbeförderung benutzten Zuges geleert. Gewöhnliche Brieffsendungen können, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen bestehen, durch den Briefeinwurf am Bahnpostwagen bis zum Abgang des Zuges eingeliefert werden.

viii Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete, selbständige Telegraphenanstalten Einschreibbrieffsendungen außerhalb der Schalterstunden an. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch den Postbericht (ii) bekanntgemacht. Für jede Sendung ist eine Einlieferungsgebühr von 20 Pfennig vorauszuentrichten.

Einlieferungsschein

§ 31. Der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein beweist die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne ihn in Empfang genommen zu haben. Vermag er den Schein nicht vorzulegen, so gilt im Streitfall die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird.

Leitung der Postsendungen

§ 32. Die Postbehörde bestimmt, wie die Sendungen zu leiten sind.

Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender

§ 33. i Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

ii Die Rücknahme kann am Aufgabeort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenorte, wenn dadurch der Dienst nicht gestört wird.

iii Wer eine Sendung zurückfordert, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungsschein ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Paketskarte vorlegen, und zwar von der Hand, die die Aufschrift der Sendung geschrieben hat.

iv Wer eine bereits abgegangene Sendung durch Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt zurückfordert, muß sie schriftlich so genau bezeichnen (iii), daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

v In gleicher Weise ist die Änderung der Aufschrift zu beantragen.

Dagegen kann der Absender eine bloße Berichtigung der Aufschrift gewöhnlicher Brieffsendungen (ohne Änderung des Namens oder des Standes des

Empfängers) auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt, also ohne Erfüllung der Vorschriften unter III, beantragen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriständerung wird brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der anderen übermittelt, die den Auftrag ausführen soll. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1. bei brieflicher Übermittlung das Porto und die Reichsabgabe für einen einfachen Einschreibbrief,
2. bei telegraphischer Übermittlung die Gebühren für das Telegramm.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so erstattet auf Verlangen die Post die vorausgezählten Beträge bei Rückgabe des Briefumschlags usw.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg und die Reichsabgabe wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto (einschließlich der Reichsabgabe) für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung abzüglich der etwa vorausgezählten Beträge zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten

§ 34. I Auf dem Beförderungswege können Sendungen an den Empfänger ausgehändigt werden, wenn er sich gehörig ausweist, sonst keine Bedenken entstehen und der Dienst nicht gestört wird.

II Das Porto usw. wird nach der wirklichen Beförderungsstrecke berechnet. Porto und Reichsabgabe für freigemachte Sendungen wird nicht erstattet.

Verschließung und Öffnung der Sendungen durch Postbeamte

§ 35. I Hat sich der Verschluß einer Sendung gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung usw. bei einem Wertbrief oder einem Pakete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Wiederherstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich dabei jeder über diesen Zweck hinausgehenden Besichtigung enthalten.

III Der Beamte, der den Verschluß oder die Verpackung wiederherstellt oder den Inhalt feststellt, muß tunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Beide haben einen auf die Sendung zu setzenden Vermerk über den Hergang oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Beim Eingang von Wertbriefen und Paketen, die bestimmungsgemäß postamtlich verschlossen worden sind, wird der Empfänger ersucht, die Sendung



innerhalb einer bestimmten Frist auf der Post in Gegenwart eines Postbeamten zu öffnen. Über den Befund bei der Öffnung und eine etwaige Beanstandung des Inhalts wird eine Verhandlung aufgenommen. Erscheint der Empfänger nicht oder verzichtet er ausdrücklich auf die Öffnung der Sendung, so wird sie in gewöhnlicher Weise ausgehändigt.

v Die Postbeamten sind ohne weiteres befugt, Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben oder Mischsendungen zu öffnen und einzusehen, um die Zulässigkeit der ermäßigten Gebühr zu prüfen.

vi Muß eine Sendung infolge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden, so hat der Empfänger oder, wenn von ihm keine Zahlung zu erlangen ist, der Absender die Kosten zu tragen.

Bestellung und Bestellgebühren

§ 36. 1 Die Verpflichtung der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. im Ortsbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen,
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete,
- c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 3 000 Mark,
- d) auf Postaufträge,
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
- f) auf Ablieferungsscheine und Paketkarten zu Wertsendungen, die nach c nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen;

2. im Landbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen,
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbestellertasche untergebracht oder durch andere Vorkehrungen gegen Rässe usw. geschützt werden können,
- c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b,
- d) auf Postaufträge,
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
- f) auf Paketkarten und Ablieferungsscheine zu Paketen und Wertsendungen, die nach b und c nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend erweitern.

Gewöhnliche Brieffsendungen und Pakete — ausschließlich der Nachnahmen — nach Landorten mit Posthilfsstelle können dieser zugeführt und entweder durch den Posthilfsstellen-Inhaber abgetragen oder dem Empfänger zur Abholung (§ 42) bereitgehalten werden; sind sie bis zur nächsten Ankunft des Landbestellers nicht abgeholt, so werden sie von diesem abgetragen.

II Übernimmt die Post nicht die Bestellung, so müssen gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Wertsendungen und Postanweisungsbeträge auf Grund der Paketkarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§ 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete und der Einschreibpakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse

- a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich..... 10 Pfennig,
- b) für schwerere Pakete 15 „

Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm auf 15 Pfennig und bei schwereren Paketen auf 20 Pfennig festgesetzt werden. Über die Einschreibpakete siehe auch v;

2. bei den übrigen Postanstalten

- a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich..... 5 Pfennig,
- b) für schwerere Pakete 10 „

Gehört mehr als ein Paket zu einer Paketkarte, so wird für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pfennig erhoben.

IV Für die Bestellung der Wertsendungen im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Wertbriefe

- a) bis 1 500 Mark 5 Pfennig,
- b) über 1 500 bis 3 000 Mark 10 „ j

2. für Wertpakete

die Sätze für die Bestellung gewöhnlicher Pakete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Wertangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pfennig zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpaketen und bei Paketen mit Wertangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pfennig festsetzen.



vi Für das Abtragen der Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen ist im Orts- und Landbestellbezirk eine Bestellgebühr von 5 Pfennig für jede Postanweisung zu erheben, auch dann, wenn die Gelbbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

vii Für das Abtragen nach dem Landbestellbezirke werden für Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark 5 Pfennig, für gewöhnliche Pakete, Wert- und Einschreibpakete bis zum Gewichte von 2½ Kilogramm einschließlich 10 Pfennig und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pfennig für das Stück erhoben.

Bei Bestellung der Pakete durch den Posthilfsstellen-Inhaber beträgt das Bestellgeld 10 Pfennig für das Stück.

viii Der Absender kann die Bestellgebühren vorausentrichten. Er vermerkt dann in der Aufschrift „Frei einschließlich Bestellgeld“. Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Sendung am Bestimmungsort abgeholt wird (§ 42). Über Anrechnung des vorausbezahlten Bestellgeldes bei Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46 II.

ix Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

x Für das Abtragen der Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Stück monatlich zu entrichten:

2	Pfennig	für	seltener als wöchentlich einmal abzutragende Zeitungen,
4	„	„	wöchentlich einmal abzutragende Zeitungen,
6	„	„	zweimal „
8	„	„	dreimal „
10	„	„	viermal „
12	„	„	fünfmal „
14	„	„	sechs- und siebenmal abzutragende Zeitungen,
16	„	„	achtmal abzutragende Zeitungen,
18	„	„	neunmal „
20	„	„	zehnmal „
22	„	„	elfmal „
24	„	„	zwölf- bis vierzehnmal abzutragende Zeitungen,
26	„	„	fünfzehnmal abzutragende Zeitungen,
28	„	„	sechzehnmal „
30	„	„	siebenzehnmal „
32	„	„	achtzehn- bis einundzwanzigmal abzutragende Zeitungen,
34	„	„	zweiundzwanzigmal abzutragende Zeitungen,
36	„	„	dreiundzwanzigmal „
38	„	„	vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal abzutragende Zeitungen,
2	„	„	amtliche Verordnungsblätter.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in dem die Abtragung beginnt. Die Zeitungen usw. werden so oft abgetragen, als Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre

§ 37. I Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden einschließlich der Reichsabgabe erhoben:

freigemacht	7½ Pfennig,
nichtfreigemacht	15 „ .

II Dieselben Gebühren werden erhoben im Verkehre der Nachbarorte, auf die der Reichskanzler durch Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 den Geltungsbereich der Ortsgebühr (Ortsstage) ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III Für eingeschriebene Briefe, Briefe mit Nachnahme oder Zustellungsurkunde kommen die Gebühren nach § 13, 19 und 25 hinzu; für Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 7½ Pfennig erhoben.

IV Für unzureichend freigemachte Briefe beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

V Die hier nicht bezeichneten Postsendungen unterliegen im Orts- und Nachbarortsverkehre denselben Gebühren (einschließlich der Bestellgebühren, § 36) wie im Fernverkehre; soweit dabei die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe angewandt.

VI Im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts genießen Postsendungen keine Porto- und Gebührenfreiheit.

Zeit der Bestellung

§ 38. Die Postbehörde bestimmt die Bestellungszeiten. Über Eilsendungen siehe § 22.

An wen die Sendungen auszuhandigen sind

§ 39. I Die Sendungen werden an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten ausgehändigt. Über Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

II Für die Empfangsberechtigung bei Sendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die darin über die Vertretungsbefugnis enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Sendungen an nicht eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Bureau's, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an die

Person auszuhändigen, die der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher usw. bekannt ist oder sich als solcher unzweifelhaft ausweist.

iii Wer einen anderen zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Sendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Arten der Sendungen genau zu bezeichnen, für die sie gelten soll. Steht seine Unterschrift für die Post nicht ganz außer Zweifel, so muß sie von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, damit beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt niederzulegen, die die Sendungen auszuhändigen hat.

iv Ist in der Aufschrift außer dem Empfänger noch ein anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung, genannt, z. B. „An A. bei B.“, so ist dieser zweite auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Brieffsendungen anzusehen. Ist in der Aufschrift ein Gasthof, ein Bank- oder Reisegeschäft oder eine ähnliche Stelle als Wohnung des Empfängers angegeben, so gilt der Gastwirt oder der Inhaber des Geschäfts usw. auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Brieffsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so wird der Postauftrag nur der zuerst genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorgezeigt.

v Gewöhnliche Brieffsendungen und Pakete oder die Paketarten, auch die Anlagen der Postaufträge zur Geldeinzahlung, wenn der Betrag sogleich gezahlt wird, werden an einen Haus- (Geschäfts-) Beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen anderen Angehörigen oder einen Diensthoten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten ausgehändigt, wenn diese nicht selbst in der Wohnung anzutreffen sind. Ist auch von den anderen niemand anzutreffen, so kann die Aushändigung an den Hauswirt, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses geschehen.

vi Hat der Empfänger oder sein Bevollmächtigter (iii) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten, so benutzt ihn der Besteller für die gewöhnlichen freigemachten Brieffsendungen, soweit es möglich und nicht anders verabredet ist.

vii Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe bis 800 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketarten (§ 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 800 Mark können bei der Bestellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Besteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers ausgehändigt werden. Sendungen von höherem Werte und höhere Postanweisungsbeträge dürfen jedoch nur an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst ausgehändigt werden.

Sind Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehen, so sind sie oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten (§ 36 I und II) stets an den Empfänger selbst auszuhandigen (§ 42 VIII 3).

VIII Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und gewöhnliche Pakete mit der Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} werden an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder einen anderen Empfangsberechtigten (v und VII) ausgehändigt;
oder „An A. abzugeben bei B.“	
oder „An A. im Hause des B.“	
oder „An A. wohnhaft bei B.“	

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so dürfen sie sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), ihre Bevollmächtigten oder anderen Empfangsberechtigten (v und VII) ausgehändigt werden.
oder „An A. abzugeben an B.“	
oder „An A. für B.“	

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

X Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge sowie gewöhnliche Pakete gegen Rückschein dürfen nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden; die Person, an die die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Paketkarte vorgedruckte Quittung mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mit Handzeichen, das der Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person durch Unterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen hat.

XI Sendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten usw. werden nach besonderem Abkommen mit der zuständigen Behörde oder Leitung an Beauftragte ausgehändigt.

XII Sendungen an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten dürfen an den Vorstand ausgehändigt werden, wenn dem Besteller der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII Sendungen an Verstorbene dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins usw. ausweisen; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, können nur gewöhnliche Brieffsendungen nach Abs. v ausgehändigt werden. Ist ein Testamentvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt worden, so sind ihm die Sendungen auszuhandigen.

xiv Für Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen.

xv Zollpflichtige Sendungen werden der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe erlischt die Haftpflicht der Post.

Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde

§ 40. Für die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde gelten die Bestimmungen in den Paragraphen 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Zivilprozeßordnung und die Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentralbl. für das Deutsche Reich von 1914 S. 208).

Aushändigung postlagernder Sendungen

§ 41. 1 Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger ausgehändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Abholung postlagernder Sendungen auf Verlangen glaubhaft nachweisen, daß ihre Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehr- oder Brotherren mit der Abholung einverstanden sind.

Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Schreibgebühr von 50 Pfennig Postausweiskarten aus, die bei allen Postanstalten gelten.

Postanstalten, die die Ausgabe von Brieffendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pfennig Postlagerkarten aus. Sie berechnen zum Empfange gewöhnlicher Brieffendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

1. bei Sendungen mit lebenden Tieren 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen,
2. bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen,
3. bei sonstigen Sendungen 14 Tage vom Tage nach dem Eintreffen.

Abholung der Sendungen

§ 42. 1 Wer seine Sendungen abholen oder abholen lassen will, muß eine Abholungserklärung in vorgeschriebener Fassung bei der Postanstalt niederlegen. Für die Beglaubigung der Unterschrift gelten die Vorschriften des § 39 III.

Die Postbehörde kann anordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zum Empfange der für drei Abholer eingegangenen Sendungen melden darf.

Bei Posthilfsstellen, die sich mit dem Ausgabedienste befassen, können Postsendungen ohne Abgabe einer schriftlichen Erklärung abgeholt werden.

II Die Aushändigung erfolgt bei der Bestell-Postanstalt, für Pakete bei dem Paketbestellamt, am Postschalter innerhalb der Postschalterstunden (§ 30 II) oder, wenn dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen ist, durch Einlegen in dieses Fach, das nach den örtlichen Verhältnissen auch außerhalb der Postschalterstunden geleert werden kann. Doch sind zu große Sachen oder mit Porto belastete Sendungen, für die der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, oder Nachnahmen am Postschalter in Empfang zu nehmen.

III Für ein gewöhnliches Schließfach nebst zwei Schlüsseln ist eine jährliche Gebühr von 12 Mark, für ein größeres von 18 Mark vierteljährlich vorauzzuentrichten. Die Miete gilt zunächst für ein Jahr. Endigt es nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs, so dauert sie bis zu dessen Ablauf. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung. Beim Todesfalle des Schließfachinhabers, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen wesentlichen Billigkeitsgründen können die Verpflichteten auf Antrag schon vor Ablauf der Überlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden.

Die Post ist zur Überlassung eines Schließfachs nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, es jederzeit zu entziehen; die zuviel erhobene Gebühr wird erstattet.

IV Wenn die Aufschrift außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benennt, daß nach § 39 IV und VIII die Aushändigung auch an sie erfolgen darf, so wird auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postfachen gegebene Abholungserklärung ohne weiteres angewandt. Dasselbe gilt für gewöhnliche Brieffsendungen und gewöhnliche Pakete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirt zu den Abholern gehört.

V Für die Bestellung oder Abholung von gewöhnlichen oder eingeschriebenen Paketen, Wertsendungen oder Gelbbeträgen zu Postanweisungen gelten als zusammengehörig:

1. die gewöhnlichen und die Wert- und Einschreibpakete nebst den Paketarten sowie Ablieferungsscheinen,
2. die Wertbriefe nebst den Ablieferungsscheinen,
3. die Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger bar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.



VI Die gewöhnlichen Brieffendungen werden für den Abholer während der Postschalterstunden spätestens eine halbe Stunde nach Ankunft bereitgestellt; die Frist kann mit Genehmigung der obersten Postbehörde verlängert werden.

VII Bei eingeschriebenen Brieffendungen und Wertbrieffen wird dem Abholer zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und Wert- und Einschreibepaketen nur die Pakettarte oder der Ablieferungsschein und bei Postanweisungen nur die Postanweisung ohne den Betrag ausgehändigt.

VIII Die Bestellung erfolgt trotz der Abholungserklärung des Empfängers durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es sich um Briefe mit Zustellungsurkunde oder Postaufträge handelt;
3. wenn Wert- und Einschreibsendungen oder Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;
4. wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingang, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Lehnt der Empfänger im Falle zu 4 Zahlung der Bestellgebühr ab, so gilt das als Verweigerung der Annahme.

Aushändigung der Sendungen und Gelbbeträge gegen Rückgabe der Pakettarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen

§ 43. I Nach Aushändigung der Pakettarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§ 36 I und II, § 42 VII) werden die abzuholenden Sendungen und Gelbbeträge während der Postschalterstunden an den ausgehändigt, der sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen die Pakettarte, bei Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbcheinigung (Pakettarte, Ablieferungsschein, Postanweisung) abgibt.

II Die Echtheit der Unterschrift und des etwa auf den Ablieferungsschein usw. gedruckten Siegels sowie die Berechtigung des Überbringers zu prüfen, liegt der Post nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Unterläßt der Empfänger, die Sendungen oder Gelbbeträge auf Grund der abgeholtten Pakettarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen bei der Postanstalt abzufordern, so werden

1. gewöhnliche Pakete, wenn sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des § 42 VIII in die Wohnung bestellt;
2. gewöhnliche Pakete, die sich nicht zur Bestellung eignen, Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter 2 wird auch auf die Sendungen angewandt, bei denen nach § 36 I und § 42 VIII die Paketkarten usw. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) werden in den Fällen zu 1 und 2 bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang bestellt oder unbestellbar behandelt.

Nachsendung der Postsendungen

§ 44. I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen und Postanweisungen nachgesandt, wenn nicht er oder der Absender anders bestimmt hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht sofortige Rücksendung oder Weitergabe zum Protest oder Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Pakete und Wertbriefe werden nur nachgesandt, wenn es Absender oder Empfänger verlangt.

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auf der Paketkarte wiederholt sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf sie auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht stattfinden.

IV Für Pakete und Wertbriefe wird im Falle der Nachsendung das Porto, die Reichsabgabe und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pfennig aber nicht erhoben. Für andere Sendungen findet kein neuer Portoansatz statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für bringende Pakete und die Vorzeigengebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet.

Überschreiten gewöhnliche und eingeschriebene Briefe den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgaborts (§ 37), so unterliegen sie der Ferngebühr.

V Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Bezieher's an eine andere Postanstalt überwiesen. Liegt diese in einem anderen Postort, so ist eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten. Die Gebühr ist doppelt zu entrichten, wenn die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt wird. Sie wird auch für jede folgende Überweisung, nicht aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsort erhoben.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte

§ 45. I Postsendungen gelten als unbestellbar:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach § 44 unmöglich oder unzulässig ist;



2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd“ nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht spätestens innerhalb zweimal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd“ bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang eingelöst wird;
5. wenn Wert- und Einschreibsendungen und zur Bestellung ungeeignete Pakete oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 43 III unter 2);
6. wenn die Sendung Lose oder Anerbieten zu einem Glücksspiel enthält, an dem sich der Empfänger nach den Gesetzen nicht beteiligen darf, und wenn sie sofort nach der Öffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Die unbestellbare Sendung ist unverzüglich an den Absender zurückzusenden. Ausgenommen sind Pakete in den Fällen zu Abs. I unter 1 bis 5; ihre Unbestellbarkeit ist der für den Wohnort des Absenders zuständigen Postanstalt zu melden, um seine Bestimmung über die weitere Behandlung des Pakets einzuholen. Die Meldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Paketkarte und des Pakets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der Lagerfrist verlangt oder voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger innerhalb des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat. Sie unterbleibt ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalt (§ 6 I), wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

Ist ein Wertbrief oder eine Postanweisung deshalb unbestellbar, weil der Empfänger aus der Aufschrift nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, wenn der Absender angegeben ist.

Für jede Unbestellbarkeitsmeldung und die Antwort darauf hat der Absender eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten.

III Über ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger oder an eine zweite und nötigenfalls an eine dritte Person innerhalb des Deutschen Reichs erfolgen soll, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Post preisgegeben wird.

Ist keine dieser Bestellungen ausführbar, so wird das Paket ohne nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung an den Absender zurückgesandt.

Gibt er die Sendung preis, so bleibt er trotzdem verpflichtet, das aufgelaufene Porto und die Reichsabgabe, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung

und andere Kosten zu entrichten, soweit sie nicht durch den Verkauf des Pakets gedeckt werden.

iv Weigert er sich, die Gebühr von 20 Pfennig (ii) zu zahlen, so wird seiner etwaigen Bestimmung ungeachtet die Sendung an ihn zurückgesandt.

Daselbe hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Postanstalt abgibt, die ihm die Unbestellbarkeitsmeldung zugestellt hat.

v Ist bei Sendungen, die schnell verderben, nach Ansicht der Bestimmungs-Postanstalt zu befürchten, daß der Inhalt auf dem Rückweg verdirbt, so wird von der Rücksendung abgesehen und der Inhalt für Rechnung des Absenders verkauft.

vi Der Grund der Rücksendung oder des Verkaufs wird auf dem Briefe oder auf der Pakettarte usw. vermerkt.

vii Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen mit Ausnahme der im Abs. 1 unter 6 bezeichneten nicht geöffnet sein. Hat eine mit dem Empfänger gleichnamige Person irrtümlich einen Brief geöffnet, so ist tunlichst dahin zu wirken, daß sie dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite bescheinigt.

viii Bei zurückzusendenden Paketen und Wertbriefen ist Porto, Reichsabgabe und Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pfennig wird jedoch nicht erhoben. Bei anderen Sendungen findet kein neuer Portoansatz statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für bringende Pakete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angelegt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als „Dringend“ behandelt wird.

Behandlung unbestellbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgabeort oder am Wohnort des Absenders

§ 46. 1 Die als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt er nicht am Aufgabeorte, so werden sie ihm nach den Bestimmungen des § 44 iv nachgesandt. Überschreiten Briefe, die ursprünglich nach der Ortsgebühr freigemacht waren, den Geltungsbereich der Ortsgebühr, so unterliegen sie der Ferngebühr (§ 44 iv).

ii Die Aushändigung an den Absender geschieht nach denselben Vorschriften wie an den Empfänger. Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die zu erhebende Bestellgebühr angerechnet, aber nicht erstattet, weder wenn die Sendung abgeholt wird, noch wenn es die am Aufgabeorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

iii Kann die Post am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirektion eingesandt und dort nötigenfalls

geöffnet. Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben möglichst nur die Unterschrift, die Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie erforderlichenfalls die innere Aufschrift und Anrede festzustellen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird darauf mit Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

iv Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tagen nach Aushändigung der Paketkarte oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwandt, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

v Ist der Absender auch mit Hilfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Brieffsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist der Absender

1. bei Einschreibsendungen, bei Wertbriefen oder bei Briefen, in denen sich Gegenstände von Wert vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben war, sowie bei Postanweisungen,

2. bei Paketen mit oder ohne Wertangabe öffentlich aufzufordern, innerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die Aufforderung muß die Sendung, ihren Aufgabe- und Bestimmungsart, Empfänger und Tag der Einlieferung bezeichnen. Sie wird durch Aushang im Schaltervorraum der Aufgabe-Postanstalt bekanntgemacht.

vi Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die schnell verderben, können sofort verkauft werden.

vii Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwandt, Briefe und zum Verkauf usw. nicht geeignete Gegenstände aber vernichtet.

Aufschriften über Postsendungen

§ 47. 1 Die Gebühr für den Erlaß eines Aufschriftens beträgt 20 Pfennig. Sie wird erst erhoben, wenn die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

II Für Aufschriften über portofreie Sendungen wird keine Gebühr erhoben.

Nachlieferung von Zeitungen

§ 48. Wünscht der Bezieher einer Zeitung die nochmalige Lieferung einzelner Nummern oder bei verspäteter Bestellung die Nachlieferung der für die

Bezugszeit bereits erschienenen, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt abzulassende Schreiben eine Gebühr von 10 Pfennig zu entrichten.

Verkauf von Postwertzeichen

§ 49. I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwert des Stempels verkauft. Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch zwei teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

II Postwertzeichen werden von den Postanstalten, den Posthilfsstellen und amtlichen Verkaufsstellen und in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten verkauft. Die Landbesteller nehmen ferner, wenn ihr Vorrat nicht reicht, Bestellungen auf Wertzeichen an. Sie tragen die Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Barbeträgen in ihr Annahmeprotokoll (§ 29 IV) ein. Der Auftraggeber kann sich davon überzeugen oder die Bestellung selbst eintragen.

III Die Reichsdruckerei übernimmt es, Kartenbriefe, Postkarten, Briefumschläge, Streifbänder und offene, zur Versendung als Drucksachen bestimmte Karten mit dem Freimarkenstempel zu versehen; die Bedingungen sind bei jeder Postanstalt zu erfragen.

IV Außer Umlauf gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekanntzumachenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwert gegen gültige umgetauscht. Nach Ablauf der Frist hört der Umtausch auf.

V Freimarkenstempel, die aus gestempelten Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen sowie aus den nach Abs. III gestempelten Briefumschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen nicht zum Freimachen benutzt werden.

VI Die Post ist nicht verpflichtet, Postwertzeichen bar einzulösen oder umzutauschen.

Zahlung des Portos und der anderen Gebühren

§ 50. I Der Absender kann die Sendungen, wenn ihre Freimachung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch nichtfreigemacht einliefern. Auf die freizumachenden Briefsendungen und auf die Postanweisungen hat er vor der Einlieferung zur Post die erforderlichen Freimarken zu kleben.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Freivermerk durchgestrichen, weggeschabt oder geändert ist, werden zurückgewiesen, wenn der Absender die Entrichtung der Gebühren verweigert. Werden Briefsendungen dieser Art oder mit Freivermerk, für die das Porto und die Reichsabgabe überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwertzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden, so

werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als nichtfreigemacht oder unzureichend freigemacht behandelt.

III Reicht die am Abgangsort entrichtete Gebühr usw. nicht aus, so hat der Empfänger das Nachschußporto zu zahlen, das bei Bruchpfennigen auf volle Pfennige aufwärts abgerundet wird. Wird die Nachzahlung verweigert, so gilt dies bei gewöhnlichen Brieffsendungen sowie bei allen Sendungen vom Ausland als Verweigerung der Annahme. Bei unzureichend freigemachten Wert- und Einschreibsendungen sowie bei unzureichend freigemachten Paketen aus dem Inland kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Brieffsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Den Fehlbetrag hat alsdann der Absender zu entrichten.

IV Verweigert der Empfänger die Annahme einer Sendung oder kann er nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verpflichtet, das Porto, die Reichsabgabe und die Gebühren zu zahlen. Dies gilt auch für die Nachsendung, wenn sie der Absender nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, ist kein Porto und keine Reichsabgabe zu zahlen; gezahlte Beträge werden erstattet. Dasselbe gilt von beschädigten Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, wenn die Post den Schaden zu vertreten hat.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, wenn nicht der unter III bezeichnete Fall vorliegt, zur Zahlung des Portos, der Reichsabgabe und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto und Reichsabgabe für Sendungen, die nachträglich als unzureichend freigemacht erkannt werden, hat der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Reichs- oder Staatsbehörden können nach der Annahme und Öffnung einer Sendung das Porto und die Reichsabgabe vom Absender durch die Post einziehen lassen; dazu bedarf es bei Postkarten und Paketen eines schriftlichen Antrags, bei anderen Sendungen der Rückgabe der Umschläge.

VII Für die Stundung von Portobeträgen usw. ist monatlich eine Gebühr zu entrichten, die 5 Pfennig für jede volle oder angebrochene Mark, mindestens aber 50 Pfennig beträgt. Sie fällt aus, wenn kein Porto zu stunden war. Die Post ist zur Stundung nicht verpflichtet.

VIII Befördert die Post auf Antrag des Beteiligten verschlossene Taschen zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Brieffsendungen und Zeitungen, so wird dafür eine Gebühr von 50 Pfennig monatlich erhoben.

Abchnitt II

Personenbeförderung

1. Personenposten

Melbung zur Reise

§ 51. I Melbungen zur Reise mit den Personenposten nehmen die Postanstalten der Poststrecke entgegen. Ob sich Personen außerdem unterwegs an Haltestellen oder an beliebiger Stelle melden können, wird für jede Strecke besonders festgesetzt und im Postberichte (§ 30 II) veröffentlicht.

II Die Melbung bei einer Postanstalt ist frühestens zulässig am Werktag vor der Reise und spätestens

5 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit, wenn im Hauptwagen oder in schon gestellten Beiwagen noch Platz ist,

15 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit, wenn infolge der Melbung erst Beiwagen bestellt werden müssen.

Späteren Melbungen kann nur entsprochen werden, wenn dadurch die Abfahrt der Haupt- und Beiwagen nicht verzögert wird.

III Postanstalten mit Beiwagengestellung können Melbungen nur dann wegen Platzmangels ablehnen, wenn zu einer Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder unterwegs bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

IV Postanstalten ohne Beiwagengestellung nehmen Melbungen nur unter dem Vorbehalt an, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen unbefetzte Plätze vorhanden sind.

V Bei Posten, zu denen keine Beiwagen gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post für die vorhandenen Plätze nicht Personen gemeldet haben, die darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Melbung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

VI Die Melbung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbefetzt sind.

VII Wer sich die Beförderung von einer Postanstalt ohne Beiwagengestellung oder von einer Haltestelle ab sichern will, muß sich bei der vorausliegenden Postanstalt mit Beiwagengestellung melden und von da ab seinen Platz bezahlen.



Personen, die von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind

§ 52. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder ekelerregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Personen mit geladenen Schießwaffen.

Personengeld; Fahrchein

§ 53. I Das Personengeld wird von der Postverwaltung bestimmt und für jede Poststrecke durch den Postbericht (§ 30 II) bekanntgegeben.

II Jeder Reisende erhält von der Postanstalt, bei der er sich meldet, gegen Zahlung des Personengeldes einen Fahrchein. Wer über die Poststrecke hinaus auf einer anschließenden weiterreisen oder unterwegs auf eine Seitenstrecke übergehen will, aber nur einen Fahrchein bis zum End- oder Übergangspunkte der zuerst benutzten Strecke erhalten kann, muß sich hier wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden.

III Wer unterwegs an Stellen ohne Postanstalt einsteigt, löst den Fahrchein für seine ganze Reifestrecke bei der nächsten Postanstalt. Geht er schon vorher wieder ab, so hat er vor dem Einsteigen an den Postschaffner oder Postkillion zu zahlen.

IV Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, sind frei. Für ältere wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt aber eine Familie einen abgeschlossenen Wagenraum oder eine Sitzbank ganz ein und beschränkt sie sich mit den Kindern auf die bezahlten Plätze, so kann sie ein Kind bis zu zehn Jahren unentgeltlich und zwei bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen. Für Beiwagen behält sie diese Vergünstigung nur so lange, wie sie ihre ursprünglichen Plätze behalten darf.

Erstattung von Personengeld

§ 54. I Das Personengeld wird erstattet:

1. wenn und soweit die Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne sein Verschulden nicht erfüllen kann;
2. wenn der Reisende an der Benützung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgang der Post beantragt.

ii Der Reisende muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrags bescheinigen.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise

§ 55. Die Reisenden müssen rechtzeitig vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, auch den Fahrschein als Ausweis bei sich führen. Undernfalls können sie von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, ohne daß ihnen das Personengeld erstattet wird. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf die der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber bestimmt hat.

Plätze der Reisenden

§ 56. i Die an demselben Orte zugehenden Reisenden haben in der Reihenfolge Anspruch auf die verfügbaren Plätze, in der sie sich zur Reise gemeldet haben und die aus der Nummer des Fahscheins hervorgeht; unter den freien Plätzen des Hauptwagens steht ihnen hierbei die Wahl nach der Reihenfolge der Fahscheinnummern frei.

ii Die Plätze im Hauptwagen sind mit Nummern versehen. In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze und dann die Mittelplätze besetzt.

iii Gehen unterwegs Reisende ab, so können die Weiterfahrenden in die frei werdenden Plätze vorrücken.

iv Die unterwegs hinzutretenden Personen stehen den früher zugestiegenen in der Platzfolge nach.

v Reisende nach Orten ohne Beiwagengestellung müssen, wenn durch ihren Abgang ein Beiwagen frei wird, in diesem Beiwagen Platz nehmen.

vi Reisende, die der Postschaffner oder Postillion unterwegs an Orten ohne Postanstalt aufnimmt, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden im Platz nach.

vii Im Streitfall entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden hiermit nicht zufrieden geben, der Vorsteher der Postanstalt, dessen Anordnung für sie, vorbehaltlich späterer Beschwerde, bindend bleibt.

Mitnahme von Tieren

§ 57. Tiere dürfen in die Postwagen nicht mitgenommen werden. Hunde werden zugelassen, wenn die Mitreisenden nicht widersprechen.



Reisegepäck

§ 58. I Die Reisenden können kleine Gepäckstücke und andere Gegenstände geringen Umfanges, die sie unter ihrer Aufsicht mit sich führen wollen, im Personenraum unterbringen, soweit es ohne Belästigung der anderen Reisenden möglich ist.

II Anderes Gepäck, das zur Versendung mit der Post geeignet sein muß (§ 1, 2, 5 und 6), ist der Postanstalt zur Verladung zu übergeben. An Stellen ohne Postanstalt kann es nur mitgenommen werden, soweit es ohne Aufenthalt, besonders ohne Öffnung der Packräume und ohne Belästigung der übrigen Reisenden, untergebracht werden kann. An Orten mit Postanstalt darf das Reisegepäck nur am Postschalter abgeliefert, nicht aber dem mitfahrenden Postschaffner oder Postillon übergeben werden.

III Reisegepäck mit Wertangabe muß vorschriftsmäßig verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§ 15 und 16), den Vermerk „Reisegepäck“ tragen und in der Aufschrift die Wertangabe, den Namen des Reisenden und den Ort, bis zu dem die Einschreibung lautet, enthalten.

IV Soweit das Reisegepäck nicht in den Personenraum mitgenommen oder unterwegs an Orten ohne Postanstalt zugeführt wird, muß es spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt bei der Postanstalt unter Vorzeigung des Fahrscheins eingeliefert werden. Sonst ist auf Mitbeförderung nur zu rechnen, wenn der Abgang der Post durch die Annahme und Verladung nicht verzögert wird. Beim Übergange von einer Post oder Eisenbahn auf eine unmittelbar anschließende Post wird das Gepäck umgeschrieben, solange der Reisende ohne Versäumnis der Post noch zur Weiterfahrt zugelassen werden kann.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepätschein, gegen dessen Rückgabe es ihm ausgeliefert wird.

Aberfrachtporto und Versicherungsgebühr

§ 59. I Jedem Reisenden steht auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm zu.

II Für jedes volle oder angebrochene Kilogramm darüber ist an Aberfrachtporto zu entrichten:

1. bei Strecken bis 75 Kilometer 5 Pfennig, mindestens 25 Pfennig,
2. bei weiteren Strecken 10 Pfennig, mindestens 50 Pfennig.

III An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewichte 5 Pfennig für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens aber 10 Pfennig erhoben.

iv Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die darauf vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewicht abzuziehen, wenn sie zu einer Familie oder zu einem Hausstand gehören.

v Überfrachtporto und Versicherungsgebühr werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

Verfügung der Reisenden über das Reisegepäck unterwegs

§ 60. 1 Den Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

ii Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorausliegenden Postanstalt in Empfang nehmen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten

§ 61. 1 Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

ii Rauchen ist im Postwagen nur unter Zustimmung der Mitreisenden erlaubt.

iii Pflicht der Reisenden ist es, die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit in den Posten und Wartezimmern zu befolgen. Reisende, die dagegen verstoßen, kann — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Reichs- und Landesgesetzen — die Postanstalt, unterwegs der Postschaffner oder Postillion, von der Mit- oder Weiterreise ausschließen und aus dem Wagen entfernen. Erfolgt der Ausschluß unterwegs, so ist das Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Personengeld und Überfrachtporto wird in diesem Falle nicht erstattet.

Wartezimmer der Postanstalten

§ 62. 1 Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt darin ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort eine Stunde vor dem Abgang,
2. auf der Reise mit derselben Post während der Abfertigung bei jeder Postanstalt,
3. am Endpunkt eine Stunde nach der Ankunft,
4. beim Übergang von einer Post auf eine andere während 3 Stunden.

ii Personen, die Reisende zur Post begleiten oder auf die Ankunft einer Post warten, kann der Aufenthalt ausnahmsweise gestattet werden.

2. Güter- und Karriolposten

Regelung der Benutzung

§ 63. Die Bestimmungen der §§ 51. bis 62 gelten auch für Güter- und Karriolposten mit Personenbeförderung.

3. Landpostfahrten

Regelung der Benutzung

§ 64. I Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Er entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II Für das Personengeld gilt § 53 I. Reisegepäck wird in dem für jede Landpostfahrt festgesetzten Umfang unentgeltlich mitbefördert.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

Rohrpostsendungen

§ 65. Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Inkrafttreten

§ 66. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.
Berlin, den 28. Juli 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Kraetke

Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 28. Juli 1917.

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 587, Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 143, Amtsbl. des Reichs-Postamts S. 245) werden durch die vorstehende Postordnung vom 28. Juli 1917 nicht berührt.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung
Ractke

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

